

Kleine Anfrage 1128

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Jetzt aber: Auswirkungen von Wohngeldkürzungen des Bundes in Brandenburg

Mit meiner Anfrage Nr. 1075 (8/2858) hatte ich die Landesregierung (LR) zu den Auswirkungen der beabsichtigten Kürzungen des Wohngeldes im Land Brandenburg durch den Bund befragt. Obwohl die Inhalte in allen Medien diskutiert und besprochen wurden, auch bereits Gegenstand der politischen Diskussion waren, leugnete die LR deren Kenntnis und lehnte die Beantwortung am 23.06.2026 faktisch mit dem Argument ab, mangels formalem Gesetzesentwurf dazu keine Aussagen treffen zu können. Diesem offenbar vorgeschobenen Kenntnismangel kann abgeholfen werden, der Entwurf ist beim Fachministerium einsehbar: https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwurfe/wohngeldnovelle-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Da die Betroffenheit und Belastung bisheriger Brandenburger Wohngeldbezieher, wie auch der Kommunen und Kreise, bei denen die bisherigen Wohngeldbezieher dann ersatzweise nach SGB II und XII zu versorgen sind, durch die Kürzungen evident ist, wiederhole ich meine Anfrage unter Verweis auf den Inhalt des Gesetzesentwurfs.

„Das Bundesbauministerium plant eine deutliche Kürzung des Wohngeldes. Im Zuge der Haushaltsberatungen für 2026 hat Bundesbauministerin Hubertz angekündigt, allein auf Bundesseite hierfür Einsparungen von rund 1 Mrd. Euro/a (von zuletzt 2,49 Mrd. Euro/2025) vorzusehen. Durch die bisherige hälftige Finanzierung von Land und Bund, § 32 WoGG, ist damit sowohl die paritätische Finanzierung in Gefahr, als auch eine insgesamt Finanzierungskürzung von ca. 2 Mrd. Euro im Raum steht. Die geplanten Kürzungen stoßen auf breite Kritik, u.a. von Sozialverbänden und der Immobilienwirtschaft. Experten warnen, dass dies angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt den falschen Zeitpunkt darstelle.

Zudem handelt es sich beim Wohngeld um eine vorrangige Leistung, d.h. sie muss vorrangig in Anspruch genommen werden, wenn das Einkommen nicht ausreicht, den gesamten Lebensunterhalt zu bestreiten. Dadurch soll verhindert werden, dass der Betroffene auf unmittelbare Sozialleistungen, wie ehemals „ALG II“ bzw. „Bürgergeld“ (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII), angewiesen ist. Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte, § 3 Abs. 2 SGB XII, Träger der Wohnkosten („Kosten für Unterkunft und Heizung“, sog. KdU) des SGB II sind die kommunalen Träger, § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die LR die Kürzungspläne des Bundes für die Leistungen des Wohngeldes?
2. Wird die LR für Brandenburg im Bundesrat einer Wohngeldkürzung des Bundes zustimmen?
3. Welche finanziellen Auswirkungen sieht die LR bei einer Wohngeldkürzung durch den Bund in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro/a für den Landeshaushalt?
4. Welche finanziellen Auswirkungen sieht die LR bei einer Wohngeldkürzung durch den Bund in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro/a
 - a) für die brandenburgischen Kommunen,
 - b) für die Landkreise und
 - c) für die kreisfreien Städte im Land Brandenburg?
5. Welche Auswirkungen sieht die LR bei einer Wohngeldkürzung durch den Bund in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro/a
 - a) auf die Situation der bisherigen Wohngeldbezieher und
 - b) auf den Wohnungsmarkt in Brandenburg?